

Präsidialbeschluss 08/2020

Auslegung der DIN 820 in besonderen Fällen

Zur Wahrung der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele des Arbeits-, Umwelt-, Gesundheits- oder Verbraucherschutzes und der Bauwerkssicherheit können die an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreise jeweils gebündelt ihre Meinung in die Normungsarbeit einbringen. Die konsolidierten Meinungen werden für den Arbeitsschutz von der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und für den Verbraucherschutz vom Verbraucherrat (VR) des DIN eingebracht. Wer sich aus Gründen des Umweltschutzes auf das Votum des an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises beruft, hat darzulegen, dass das Votum von dem Koordinierungsbüro Normungsarbeit des Umweltschutzverbandes (KNU) sowie gemeinsam vom Bundesumweltministerium (BMU) und Umweltbundesamt (UBA) mitgetragen wird. Das BMI oder die Bauministerkonferenz bzw. deren jeweils zuständige Beschlussgremien können sich zur Wahrung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels der Bauwerkssicherheit auf das geschlossene Votum berufen. Das BMG oder die Gesundheitsministerkonferenz bzw. deren jeweils zuständige Beschlussgremien können sich zur Wahrung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels des Gesundheitsschutzes auf das geschlossene Votum berufen.

Für das Einbringen des geschlossenen Votums gelten die folgenden Kriterien:

Für die nationale Normungsarbeit gelten die Eskalationsstufen (Schlichtungs- und Schiedsverfahren) der jeweils geltenden Fassung von DIN 820-4 Abschnitt 5.

Zur Konkretisierung der in Ausnahmefällen erforderlichen Abstimmung nach DIN 820-4, Abschnitt 9.1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Richtlinie für Normenausschüsse, Abschnitt 13.1, in der jeweils geltenden Fassung, wird nur für die europäische und internationale Normungsarbeit folgende Vereinbarung getroffen:

1. Beschlüsse in Arbeitsgremien sind grundsätzlich im Konsens zu fassen. Ist – in Ausnahmefällen – in einem Arbeitsgremium eine Abstimmung (Vorschlag für ein neues Normungsvorhaben, Entwurf und Norm) erforderlich, kann gegen das geschlossene Votum eines an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises (Arbeitsschutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Gesundheitsschutz oder Bauwerkssicherheit) keine Entscheidung getroffen werden (Votum Enthaltung).

2. Für die Aufrechterhaltung des Widerspruches des an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises gegen einen Vorschlag für ein neues Normungsvorhaben, einen Entwurf oder eine Norm kann sich der interessierte Kreis auf das geschlossene Votum nur berufen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Die in der Normung für diesen Kreis mitwirkenden Experten müssen umfassend informiert worden sein, damit sie ihre Positionen frühzeitig in die Normungsarbeit einbringen können.

Grundsätzlich ist eine Mitwirkung durch Anwesenheit insbesondere bei der Einspruchsverhandlung mit aktiven Bemühungen zur Konsensfindung, inkl.

konstruktivem Kompromissvorschlag erforderlich, damit die Gesichtspunkte aller beteiligten Parteien berücksichtigt werden können. Es ist eine detaillierte Begründung für vorgebrachte Einsprüche und ggf. die Inanspruchnahme des geschlossenen Votums eines "an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises" zu liefern.

b) Solange der Abstimmungsprozess innerhalb der jeweiligen an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreise nicht abgeschlossen ist, kann sich der an dem Schutzziel wesentlich interessierte Kreis bei seinen Einsprüchen nicht auf das geschlossene Votum berufen.

Der Vorstand von DIN stellt fest, ob die formalen Voraussetzungen nach Nummer 2 eingehalten worden sind und damit die Voraussetzungen zur Einlegung des Votums erfüllt sind. Zur Wahrung eines begründeten öffentlichen Interesses mit Bezug auf die genannten Schutzziele gegenüber der europäischen Kommission ist, abweichend von der Entscheidung des Gremiums (Enthaltung, siehe 1.), ein positives oder negatives Votum entsprechend des öffentlichen Interesses möglich. Die Entscheidung fällt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten und seinen Vizepräsidenten unter Einbeziehung des Vorsitzenden des betroffenen Normenausschusses.

Dieser Beschluss ersetzt den Präsidialbeschluss 14/2012.

Der Vorstand wird aufgefordert, das Präsidium über eventuell auftretende Fälle der Berufung auf das geschlossene Votum zu informieren, nach Ablauf von zwei Jahren über die Ergebnisse und Erfahrungen zu berichten und ggf. Anpassungen vorzuschlagen.